

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 17/09 B

L 4 V 8/08 (Hessisches LSG)
S 10 V 18/07 (SG Gießen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen ,
vertreten durch Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2009 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 21.1.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gießen (SG) vom 7.4.2008 als unzulässig verworfen, weil der Kläger die gesetzliche Berufungsfrist versäumt habe und dies nicht ohne Verschulden geschehen sei. Mit dem genannten Gerichtsbescheid hatte das SG einen Anspruch des Klägers auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) verneint, weil der Kläger während der Ausübung des militärischen Dienstes keine Schädigung erlitten habe. Zudem sei ein Anspruch ohnehin ausgeschlossen, weil der Kläger als ehemaliges Mitglied der kroatischen Landwehr bzw der Legionärstruppen nach dem kroatischen Gesetz über den Schutz der Kriegsinvaliden und zivilen Kriegsinvaliden vom 9.6.1992 anspruchsberechtigt sei.
- 2 Nach Zustellung des Urteils des LSG an den Kläger am 24.8.2009 hat dieser zunächst persönlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und sodann sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Zwar wäre es als rügefähiger Verfahrensmangel anzusehen, wenn das LSG die Berufung des Klägers zu Unrecht als unzulässig verworfen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach Durchsicht der Akten, insbesondere der vom Kläger vorgelegten Unterlagen, hat das LSG zutreffend dem Kläger eine Wiedereinsetzung in die von ihm versäumte Frist zur Einlegung der Berufung verweigert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in den drei Monaten, die er für die Berufungseinlegung Zeit hatte, durchgehend ohne Verschulden - zB aus Gesundheitsgründen -



gehindert gewesen sein könnte, eine kurze Rechtsmittelschrift an das LSG oder auch das SG zu senden bzw. senden zu lassen. So hat der Kläger nur kurz vor der am 15.4.2008 erfolgten Zustellung des Gerichtsbescheides des SG, nämlich mit Schreiben vom 4.4.2008, das SG an die Sache erinnert, ohne auf gesundheitliche Beeinträchtigungen auf seiner Seite hinzuweisen.

- 7 Falls der Kläger der Auffassung sein sollte, dass er für den in den Jahren 1941 bis 1945 geleisteten Militärdienst als solchen eine Rente von der Versorgungsverwaltung beanspruchen könne, weist ihn der Senat im Übrigen darauf hin, dass eine derartige Leistung nach dem BVG nicht vorgesehen ist.
- 8 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

